

RECHTSSCHUTZORDNUNG

der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB (**DPoIG**) Landesverband Bayern e. V.

§ 1 Anschluss an die Rechtsschutzordnungen der Dachverbände des Beamtenbundes

(1) Für die Gewährung von Rechtsschutz durch die Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB (**DPoIG**), Landesverband Bayern e.V., im folgenden **DPoIG**, sind die Rechtsschutzordnung des Bayerischen Beamtenbundes (BBB) und die Rahmenrechtsschutzordnung des DBB Beamtenbund und Tarifunion (DBB) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Aus verbandspolitischen Überlegungen kann die **DPoIG** darüber hinaus eigenen Rechtsschutz erteilen.

(3) Soweit Rechtsschutz gewährt wird, gelten die folgenden Bestimmungen.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung sind Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz.

(2) Die Rechtsberatung umfasst die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft im Zusammenhang mit dem Rechtsschutzfall eines Mitglieds.

(3) Der Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die über die Rechtsberatung hinausgehende rechtliche Vertretung eines Mitglieds.

§ 3 Umfang der Rechtsschutzgewährung

(1) Die **DPoIG** gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen in Angelegenheiten, die sich unmittelbar ergeben

a) aus dem Beamten-, Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis,

b) aus der gewerkschaftlichen Arbeit für die **DPoIG**,

c) aus der Tätigkeit in einem Personalrat, in einer Jugend- und Auszubildendenvertretung, in einer Schwerbehindertenvertretung sofern das Mitglied auf Vorschlag der **DPoIG** in eine solche Funktion gewählt worden ist,

d) aus der Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte,

e) aus der Tätigkeit als gewählte Vertrauensperson bei der Bereitschaftspolizei,

f) aus der Tätigkeit in einem Organ der **DPoIG** Marketing GmbH,

g) aus einer Tätigkeit in einem Organ der **DPoIG**-Stiftung.

(2) Rechtsschutz wird auch in Disziplinarangelegenheiten gewährt sowie zur Abwehr von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die in unmittelbarem Zu-

sammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Für Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO) und strafrechtliche Privatklageverfahren (§§ 374 ff. StPO) wird kein Rechtsschutz gewährt. Für den Beitritt als Nebenkläger (§§ 395 ff. StPO) kann Rechtsschutz nur ausnahmsweise bewilligt werden,

a) wenn ein Verbrechen Gegenstand der Straftat gegen das Mitglied ist oder

b) wenn dies wegen der schweren Folgen der Tat zur Wahrnehmung der Interessen des Mitglieds erforderlich ist oder

c) wenn es sich um ein Verfahren mit großer Öffentlichkeitswirkung handelt.

(3) Rechtsschutz kann gewährt werden zur Durchsetzung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher oder dessen Haftpflichtversicherer, die aus einer im Rahmen der Dienstaussübung erfolgten Verletzung absoluter Rechte (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und allgemeines Persönlichkeitsrecht) entstanden sind. Dabei ist vor der Beschreitung des Zivilrechtswegs vorrangig ein Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO) durchzuführen. Wird ein Schmerzensgeldanspruch wegen einer bei der Dienstaussübung erfolgten Beleidigung geltend gemacht, wird Rechtsschutz in der Regel nur für die außergerichtliche Geltendmachung durch von der **DPoIG** benannte Rechtsanwälte bewilligt.

(4) Rechtsschutz wird zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von der oder zur Arbeitsstätte (Wegeunfälle) erteilt, soweit es sich dabei um sozial- oder versorgungsrechtliche Ansprüche oder um Ansprüche aus unerlaubten Handlungen oder Gefährdungshaftung handelt. Dies gilt grundsätzlich auch für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Bei Rechtsschutzangelegenheiten aus Wegeunfällen kann das Mitglied auf die vorrangige Inanspruchnahme seines privaten Versicherungsschutzes verwiesen werden. Über das Bestehen oder Nichtbestehen des privaten Versicherungsschutzes hat das Mitglied bei der Antragstellung Auskunft zu erteilen.

(5) Beim unmittelbar berufsbezogenen Sozialversicherungsrecht einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung sowie der Feststellung des Pflegegrades wird Rechtsschutz im Rahmen der DBB-Rahmenrechtsschutzordnung gewährt.

(6) Die Rechtsschutzgewährung erstreckt sich auch auf Vollstreckungssachen aus berufsbezogenen Rechtsschutzangelegenheiten. Der Rechtsschutz

umfasst Vollstreckungsversuche einschließlich des Antrags auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners.

(7) In Massenverfahren entscheidet der Landesvorstand über Art, Inhalt und Umfang des Verfahrensschutzschutzes.

(8) Wenn hinterbliebene Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner von Mitgliedern selbst Mitglied werden, kann ihnen Rechtsschutz in versorgungs- bzw. rentenrechtlichen Fragen gewährt werden.

§ 4 Sonderregelung

In Angelegenheiten von erheblicher gewerkschaftspolitischer Bedeutung kann der Landesvorstand abweichend von § 3 Rechtsschutz gewähren.

§ 5 Voraussetzungen der Rechtsschutzgewährung

Rechtsschutz wird gewährt,

- a) wenn der Antragsteller die festgesetzten Monatsbeiträge pünktlich und in voller Höhe bezahlt hat,
- b) wenn der dem Rechtsschutzantrag zugrunde liegende Sachverhalt nach dem Eintritt in die **DPoIG** entstanden ist,
- c) wenn eine Notwendigkeit zur Rechtsschutzgewährung besteht, die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und gewerkschaftspolitischen Interessen nicht entgegenläuft.

§ 6 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

(1) Die Gewährung von Rechtsschutz erfolgt nur auf Antrag der Mitglieder.

(2) Anträge sind schriftlich unter Angabe der privaten telefonischen, postalischen und E-Mail-Erreichbarkeit an den Landesvorstand zu richten. Dem Rechtsschutzantrag sind eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts sowie die vollständigen zur Bearbeitung der Rechtsschutzangelegenheit erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Landesvorstand. Er bedient sich hierfür der Rechtsabteilung der **DPoIG** oder Rechtsschutzbeauftragter.

(4) Dem Antragsteller wird schriftlich mitgeteilt, in welchem Umfang Rechtsschutz bewilligt wird.

(5) Die **DPoIG** kann die Bearbeitung von Rechtsschutzangelegenheiten an die Rechtsanwälte der Dienstleistungszentren des DBB übertragen. Auf Antrag kann ein Rechtsanwalt des Vertrauens des Antragstellers beauftragt werden.

(6) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Soll sich der Rechtsschutz auf eine weitere Instanz erstrecken, so ist ein erneuter Antrag erforderlich, es sei denn, dass die Gegenseite Rechtsmittel einlegt.

§ 7 Rechtsschutzkosten

(1) Die Rechtsberatung erfolgt kostenlos.

(2) Beim Verfahrensrechtsschutz werden die dafür notwendigen Kosten auf der Grundlage des zuvor genehmigten Rechtsschutzantrages von der **DPoIG** übernommen. Notwendige Kosten sind:

- a) die notwendig entstandenen Verfahrenskosten,

b) die der Gegenseite zu erstattenden Kosten,

c) die Kosten für mit Genehmigung der **DPoIG** beauftragter Rechtsanwälte nach den gesetzlichen Gebührensätzen des RVG einschließlich deren notwendigen Reisekosten und Auslagen.

(3) Es werden die notwendigen Kosten übernommen, die durch die Beauftragung nur eines Rechtsanwaltes entstehen. Wird der Rechtsanwalt vor Abschluss einer Instanz gewechselt, werden die Kosten für die Beauftragung des neuen Rechtsanwaltes grundsätzlich nicht übernommen.

(4) Eine Rechtsanwaltsvergütung auf Grund des Abschlusses einer Honorarvereinbarung wird grundsätzlich nicht übernommen.

(5) Die Kosten für Sachverständige und Gutachten werden nur dann übernommen, wenn diese auf einem gerichtlichen Beweisbeschluss oder einer gerichtlichen Beweisordnung beruhen.

(6) Nicht übernommen werden dem Mitglied entstehende Aufwendungen, insbesondere:

- a) Geldstrafen, Geldbußen, Geldauflagen und Ordnungsgelder sowie Disziplinarstrafen,
- b) Kosten und Auslagen, die bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen mit dem Strafvollzug verbunden sind,
- c) Sicherheitsleistungen, Verdienstaustausch,
- d) Reise-, Kopier-, Porto- und Telefonkosten,
- e) aus der Sphäre des Mitglieds stammende Säumniskosten.

§ 8 Ablehnung eines Rechtsschutzantrages

(1) Die **DPoIG** kann einen Rechtsschutzantrag ablehnen, wenn

a) die Erteilung von Rechtsschutz gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstoßen würde,

b) die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Erfolgsaussicht hat,

c) das Ziel des Rechtsschutzes gewerkschaftspolitischen Interessen der **DPoIG** zuwider läuft,

d) dem Antragsteller vorsätzliche oder grobfahrlässige Verfehlungen zur Last liegen, die geeignet sind, die Berufsehre gröblich zu verletzen,

e) das Mitglied den Rechtsschutzantrag so kurzfristig vor Fristablauf stellt, dass eine sinnvolle Prüfung der Erfolgsaussichten vor Fristablauf nicht mehr möglich ist,

f) der zu erwartende Aufwand des Verfahrens zum möglichen Erfolg des Rechtsschutzanliegens außer Verhältnis steht,

g) das Rechtsschutzanliegen mutwillig veranlasst worden ist oder

h) das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist.

(2) Rechtsschutz kann versagt werden für Rechtsstreitigkeiten der Mitglieder untereinander.

(3) Rechtsschutz kann nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller seinen Austritt aus der **DPoIG** erklärt hat.

§ 9 Entziehung des bewilligten Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz kann ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Mitglied

- a) in grober Weise gegen die Rechtsschutzordnung, gemachte Auflagen oder Einschränkungen verstößt,
- b) nach Rechtsschutzbewilligung Tatsachen bekannt werden, die die Versagung oder die eingeschränkte Gewährung von Rechtsschutz gerechtfertigt hätten,
- c) im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung unrichtige, falsche oder unvollständige Angaben erteilt,
- d) ohne Einvernehmen mit der **DPoIG** einen anderen Bevollmächtigten mit der Vertretung in derselben Rechtsschutzangelegenheit beauftragt oder
- e) die zur Verfahrensführung erforderliche Mitarbeit unterlässt.

(2) Bei ganzer oder teilweiser Entziehung ist der Antragsteller verpflichtet, geleistete Zahlungen in der vom Landesvorstand festgelegten Höhe zurückzuerstatten.

(3) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, so kann der Rechtsschutz für die Zukunft entzogen werden.

§ 10 Rechtsmittel gegen Versagung und Einschränkung

(1) Gegen Entscheidungen der Rechtsabteilung der **DPoIG** oder eines Rechtsschutzbeauftragten kann innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung ein Beschluss des Landesvorstandes beantragt werden.

(2) Gegen Entscheidungen des Landesvorstandes nach § 6 Abs. 3, durch die Gewährung von Rechtsschutz versagt oder eingeschränkt wird, steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen, die mit dem Tage der ablehnenden Entscheidung beginnt, Beschwerde zum Hauptvorstand zu.

(3) Der Hauptvorstand entscheidet endgültig.

(4) Sofern der Hauptvorstand innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde nicht zusammentritt, kann der Vorstand über die Beschwerde des Antragstellers entscheiden. Er hat den Hauptvorstand bei seinem nächsten Zusammentreffen zu unterrichten.

§ 11 Verpflichtungen der Mitglieder

(1) Bei der Stellung von Rechtsschutzanträgen hat der Antragsteller auf etwa laufende Fristen besonders hinzuweisen.

(2) Für die rechtzeitige Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln ist der Antragsteller selbst verantwortlich, insbesondere wenn die Einlegung aus Gründen der Fristwahrung vor Zugang der Rechtsschutzbewilligung erfolgen muss.

(3) Mitglieder, denen Rechtsschutz bewilligt worden ist, sind verpflichtet,

- a) die Rechtsschutzordnung, etwa gemachte Auflagen und Einschränkungen zu beachten,
- b) die **DPoIG** über Verfahrensstand und Verfahrensausgang unter Vorlage ergangener Entscheidungen unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Kostenrückerstattung

Soweit das Mitglied einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen ein Gericht, den Prozessgegner oder einen Dritten hat, ist es verpflichtet, die von der **DPoIG** verauslagten Kosten einzuziehen und unverzüglich an die

DPoIG abzuführen oder auf Verlangen der **DPoIG** an diese abzutreten.

§ 13 Rechtsschutzkosten bei Austritt aus der DPoIG

Erklärt ein Mitglied, dem Rechtsschutz gewährt worden ist, seinen Austritt aus der **DPoIG**, kann ab dem Zeitpunkt des Eingangs seiner Austrittserklärung die Zahlung von Rechtsschutzkosten verweigert werden.

§ 14 Datenschutz

(1) Zum Zweck der Rechtsschutzgewährung willigt das Mitglied in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, wie Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, sowie des im Rahmen der Rechtsschutzgewährung anfallenden Schriftverkehrs durch die **DPoIG** ein.

(2) Erfolgt die Abwicklung der Rechtsschutzangelegenheit über ein Dienstleistungszentrum des DBB oder durch einen vom Mitglied benannten Rechtsanwalt, ist das Mitglied mit der Weitergabe seiner Daten und der Verfahrensunterlagen durch die **DPoIG** einverstanden.

(3) Sein Einverständnis nach Abs. 1 und 2 kann das Mitglied jederzeit widerrufen.

§ 15 Haftung

Die **DPoIG** haftet im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe, Mitarbeiter oder Beauftragten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsschutzordnung in der Fassung vom 15. April 2019 wurde vom Landeshauptvorstand am 18. Mai 2026 in §§ 13, 8 Abs. 3 geändert.

(2) Die geänderte Fassung tritt am 18. Mai 2026 in Kraft.